

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

14.03.2017

### **Betreiber:**

Sechste Bürgerwindpark GmbH & Co.KG

### **Standort:**

Außenbereich Löchtenknapp Li 008 , 59510 Lippetal-Lippborg

### **Anlagenbezeichnung:**

Windenergieanlage

### **Datum der Umweltinspektion:**

10.01.2017

### **Dauer der Überwachung:**

10:25 Uhr bis 10:45 Uhr

### **Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:**

angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### **Beteiligte Behörden:**

Kreis Soest, Brandschutzdienststelle  
Kreis Soest, Bauordnung  
Kreis Soest, Untere Wasserbehörde  
Kreis Soest, Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde  
Kreis Soest, Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Kreis Soest, Abteilung Straßenwesen  
Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde  
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55

### **Umfang der Umweltinspektion:**

Überprüfung der Genehmigungssituation  
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

### **Grundlage der Umweltinspektion:**

Genehmigungsbescheid 63.03.1043-63.91.01-20140130 vom 28.04.2014  
§ 52 BImSchG

### **Ergebnis der Umweltinspektion:**

Geringfügige Mängel

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

### **Beschreibung des Mangels / der Mängel:**

- Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmung 3.12.3
- Der Feuerwehr (FW) ist nach Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierüber ist der genehmigenden Behörde ein schriftlicher Nachweis der örtlich zuständigen FW vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit haben sie einen „vereinfachten“ Feuerwehrplan zu übergeben (vereinfachter Feuerwehrplan heißt, einen im Einvernehmen und in Absprache mit der FW erstellten Plan über z.B. Standort, Zuwegung und Kennzeichnung). Hierauf kann verzichtet werden, wenn die FW schriftlich bestätigt, dass Pläne entbehrlich sind.
- Die WEA ist mit einer kreiseigenen Nummer im äußeren und inneren Bereich (wie vor Ort besprochen) zu kennzeichnen. Hierüber ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest ein schriftlicher Nachweis durch den Betreiber vorzulegen.

### **Veranlasste Maßnahmen:**

Die festgestellten Mängel wurden dem Betreiber vor Ort mitgeteilt, eine Umsetzungsfrist bis 28.02.2017 wurde vereinbart.

**Die o.g. geringfügigen Mängel wurden beseitigt.**